OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490711/2/Bm

Datum:
Linz, 24. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M K, vertreten durch x, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 25. November 2021, GZ: VStV/920301305497/2020, betreffend Abweisung des Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Spruchpunkt A:

I.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26. Jänner 2021, GZ: LVwG-413890/7/Gf/RoK, wurde die mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, (im Folgenden: belangte Behörde), vom 3. Dezember 2020, GZ: VStV/920301305497/2020, über M K (im Folgenden: Beschwerdeführer) verhängten Verwaltungsstrafen in der Höhe von je 11.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 110 Stunden) auf jeweils 3.000 Euro, insgesamt 6.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) herabgesetzt. Über den Beschwerdeführer wurde somit rechtskräftig eine Geldstrafe in der Höhe von gesamt 6.000 Euro und im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, 18 Stunden, wegen Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz verhängt. Der Beitrag zu den behördlichen Verfahrenskosten wurde von 2.200 Euro auf 600 Euro herabgesetzt und wurde dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.

I.2. Mit Schreiben vom 5. November 2021 wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen zwei Wochen anzutreten.
Begründet wurde dies damit, dass Grund zur Annahme bestehe, dass die Geldstrafe uneinbringlich sei und nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden müsse.

I.3. Mit Schreiben vom 12. November 2021 beantragte der Beschwerdeführer den Aufschub bzw. die Unterbrechung des Strafvollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54a VStG. Begründend wurde auf das beim EuGH zur Zahl C-231/20 anhängige Vorabentscheidungsverfahren mit Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 12. September 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18 sowie auf den Beschluss des VwGH gemäß § 38a VwGG zu Ra 2020/17/0013 verwiesen.

I.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 25. November 2021, GZ: VStV/920301305497/2020, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 12. November 2021 auf Aufschub bzw. Unterbrechung des Strafvollzugs abgewiesen. Begründend wurde von der belangten Behörde infolge der Darlegung der bisherigen Verfahrenschronologie rechtlich kurzum ausgeführt, dass das zugrundeliegende Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde und die Ersatzfreiheitsstrafe nunmehr zu vollstrecken sei.

I.5. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen;
2. den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs bis zu einer rechtskräftigen nationalen Entscheidung im Verfahren vor dem VwGH zur GZ: Ra 2020/17/0013 stattgegeben wird;
3. jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen sowie
4. im Sinne des § 29 VwGVG jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zustellen.
Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen neuerlich die angestellten Überlegungen in Bezug auf das beim EuGH zur Zahl C-231/20 anhängige Vorabentscheidungsverfahren mit Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 12. September 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18 sowie den Beschluss des VwGH gemäß § 38a VwGG zu Ra 2020/17/0013 an und begehrt in diesem Zusammenhang, dass die Vollstreckung der gegenständlichen Strafen nicht rechtmäßig sei und dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs aus denselben Gründen zwingend stattzugeben sei. Der Beschwerdeführer vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass er einen wichtigen Grund im Sinne des § 54a VStG geltend mache.

I.6. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Es wurde beantragt, die Beschwerde abzuweisen und den Bescheid zu bestätigen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in den Bezug habenden verwaltungsgerichtlichen Akt zur Entscheidung mit der GZ: LVwG-413890 sowie dem Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:
Über den Beschwerdeführer wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 26. Jänner 2021, GZ: LVwG-413890/7/Gf/RoK, wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 6.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 2 Tagen, 18 Stunden, rechtskräftig verhängt.
Der Beschwerdeführer verfügt über keine Vermögenswerte. Er wurde, da Grund zur Annahme besteht, dass die verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist, von der belangten Behörde mit Schreiben vom 5. November 2021 aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln: Die rechtskräftige Bestrafung nach dem Glücksspielgesetz ergibt sich aus der Einschau in den behördlichen Verwaltungsakt sowie den Gerichtsakt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich; der Umstand, dass der Beschwerdeführer über kein relevantes Vermögen verfügt, welches ihm ermöglichen würde, die gegenständliche rechtskräftig verhängte Strafe zu bezahlen, ergibt sich aus den Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde in Zusammenschau mit dem durch den Beschwerdeführer am 31. August 2021 abgegebenen Vermögensverzeichnis zu 11 E 1113/21a und wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers im Verfahren auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgendes erwogen:

III.1. Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn 1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder 2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind. Nach Abs. 2 leg. cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.
Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen. Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

III.2. Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter „Strafvollstreckung“ zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl.

mwH Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² vor §§ 53 bis 54d Rz 1 und 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Es sind gemäß § 54b Abs. 1 und Abs. 2 VStG rechtskräftig verhängte Geldstrafen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird, worauf in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen ist.

Nachdem sich aus dem vom Beschwerdeführer am 31. August 2021 abgegebenen Vermögensverzeichnis zu 11 E 1113/21a ergibt, dass bei diesem keine Vermögenswerte bestehen und die belangte Behörde aufgrund eben jener Tatsache berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, begehrte dieser in seinem Antrag an die belangte Behörde, den Strafvollzug der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54a VStG aufzuschieben bzw. zu unterbrechen.

Dazu ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzugs nach § 54a VStG stets eines Antrags des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. bei Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 5 f [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Ein Antrag hinsichtlich der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] der Bestraften nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG wurde im gesamten gegenständlichen Verfahren nicht gestellt und finden sich diesbezüglich in der Beschwerde keine entsprechenden nähere Ausführungen. Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die – Angehörige betreffenden – dringenden Angelegenheiten iSd Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Betreffend die gestellten Anträge auf einen Strafaufschub im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren bzw. auf das (zusätzlich in der Beschwerde begehrte) Absehen vom Vollzug der Strafe bis zu einer rechtskräftigen nationalen Entscheidung im Verfahren vor dem VwGH ist Folgendes festzuhalten:

Mit den genannten Anträgen, dürfte der Beschwerdeführer wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen, „wichtigen Grund“ abzielen.

Die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrags gemäß § 54a Abs. 1 leg. cit. soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 4 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Eine vom Beschwerdeführer behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des GSpG stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keinen derartigen „wichtigen Grund“ iSd § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst – als dem dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrunde liegenden Titelverfahren – auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen. Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem vom Beschwerdeführer vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.
Im Hinblick auf das vom Beschwerdeführer vorgebrachte Vorabentscheidungsverfahren ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren weder die im Beschluss des VwGH vom 27. April 2020, Ra 2020/17/0013, (kundgemacht in BGBl. I 55/2020) genannten Normen Anwendung finden, noch eine darin genannte Rechtsfrage zu beurteilen ist, weshalb der vorliegenden Entscheidung auch der Ausspruch des VwGH gemäß § 38a VwGG hinsichtlich der in Abs. 3 par. cit. mit dem Beschluss verbundenen Rechtsfolgen nicht entgegensteht. Im gegenständlichen Verfahren findet laut Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26. Jänner 2021, GZ: LVwG-413890/7/Gf/RoK, § 52 Abs. 2 erster Strafsatz GSpG Anwendung, während im Beschluss des VwGH vom 27. April 2020, Ra 2020/17/0013, § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz GSpG genannt wird.
Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

Zu Spruchpunkt B:
III.3. Grundsätzlich kommt einer (rechtzeitigen und zulässigen) Beschwerde iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zu. Der aufschiebenden Wirkung sind allerdings faktisch dahingehend Grenzen gesetzt, als die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels niemandem eine Rechtsposition einzuräumen vermag, die er vorher nicht innehatte (Hengstschläger/Leeb, AVG § 64 (Stand 1.7.2007, rdb.at) Rz 24 mwN).

Die vom Bf beantragte „Zuerkennung“ der aufschiebenden Wirkung an die in Rede stehende Bescheidbeschwerde (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG) kommt in einer Konstellation wie der vorliegenden daher schon von vornherein nicht in Betracht:

Im vorliegenden Fall beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigem Grund gemäß § 54a Abs. 1 VStG. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde abgewiesen.

Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung würde daher dem Bf eine Rechtsposition eingeräumt werden, die ihm vorher nicht zugekommen ist, da damit

vorübergehend dem Antrag auf Strafaufschub – jedenfalls bis zur endgültigen Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – stattgegeben würde.

Ein Antragsteller kann jedoch die angestrebte Bewilligung nicht auf Grund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels gegen den Ablehnungsbescheid erhalten.

Der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Zu Spruchpunkt A und B:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. Die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier